

Stadt Hohnstein**Landkreis Sächsische Schweiz**

S a t z u n g
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung
von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Hohnstein und den Ortsteilen
(Sondernutzung- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GVBl.S.425), den §§ 18 u. 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Hohnstein mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 28.11.2001 mit Beschluß Nr. 74/01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hohnstein und der Ortsteile Cunnersdorf, Ehrenberg, Goßdorf, Hohburkersdorf, Kohlmühle, Lohsdorf, Rathewalde, Ulbersdorf, Waitzdorf und Zeschnig.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadtverwaltung Hohnstein. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbißständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung von bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisanträge

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Hohnstein zu stellen. Die Stadtverwaltung Hohnstein kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlaß verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Landratsamt Pirna als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverwaltung Hohnstein. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

5. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
6. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
7. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
8. zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungs-kostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadtverwaltung Hohnstein ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadtverwaltung Hohnstein kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadtverwaltung Hohnstein kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadtverwaltung Hohnstein zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadtverwaltung Hohnstein für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadtverwaltung freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadtverwaltung Hohnstein die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wenn die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadtverwaltung Hohnstein gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadtverwaltung Hohnstein hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadtverwaltung Hohnstein.

(5) Die Stadtverwaltung Hohnstein haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

9. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
10. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
11. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
12. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern sowie Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
13. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

14. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
15. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
16. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
17. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadtverwaltung Hohnstein die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

18. der Antragsteller;

19. der Erlaubnisnehmer;

20. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1.
Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadtverwaltung Hohnstein ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlaß gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadtverwaltung Hohnstein durch Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadtverwaltung Hohnstein von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie werden in den Fällen des § 16 Abs 1

- e) Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- f) Buchstabe b) erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadtverwaltung Hohnstein vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hohnstein vom 01.07.1998 außer Kraft.

Hohnstein,.....

Lasch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

21. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
22. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
23. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
24. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Hohnstein

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren- satz
--------------	-----------------------	-------------------

1. Anlagen und Einrichtungen für Handel und Werbung

1.1	Info- und Verkaufsstände, -busse und –wagen für gewerbliche Zwecke		
1.1.1.	bis 6 m Länge	täglich 1 Std.	2,00 EUR
1.1.2.	bis 6 m Länge	täglich	10,00 EUR
1.1.3.	bis 10 m Länge	täglich	20,00 EUR
1.1.4.	über 10 m Länge	täglich	35,50 EUR
1.1.5.	Sonderabmessungen		51,00 EUR
1.2	Verkaufs-, Imbissstände, -häuschen, kioske, Tische und Auslagen für ambulanten Handel, Eisstand		
1.2.1.	m ² /täglich		1,50 EUR
1.2.2.	m ² /monatlich		10,00 EUR
1.2.3.	m ² /jährlich		61,00 EUR
1.2.4.	PKW am Stand	täglich	5,00 EUR
1.3	Tische u. Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken u. ä. Handelseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen		
1.3.1.	m ² /monatlich		5,00 EUR
1.3.2.	m ² /Saison		20,00 EUR
1.3.3.	m ² /jährlich		25,50 EUR

2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen

2.1	Waren-/Verkaufsautomaten und Schaukästen, Vitrinen u. ä. mit Mehr als 0,20 m Ausladung je angefangenen 0,5 m² Grundfläche		
2.1.1.	monatlich		5,00 EUR
2.2	Warenständer, Auslagetische		
2.2.1.	m ² /täglich		0,35 EUR
2.2.2.	m ² /monatlich		5,00 EUR
2.3	Fahrradständer (mit/ohne Werbung)		
2.3.1.	auf Widerruf / jährlich		15,00 EUR

2.4	Sonnenschutzdächer / Markisen		
2.4.1.	auf Widerruf / jährlich	m ²	2,50 EUR
2.4.2.	mindestens		25,50 EUR
2.5	Vordächer (fest installiert)		
2.5.1.	auf Widerruf / jährlich	m ²	2,50 EUR
2.5.2.	mindestens		51,00 EUR
2.6	Gerüste		
2.6.1.	je angefangene 10 m ² / wöchentlich		5,00 EUR
2.6.2.	je angefangene 10 m ² / monatlich		15,00 EUR
2.6.3.	Mindestgebühr		10,00 EUR
3. Lagerung			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen		
3.1.1.	je angefangene 10 m ² / wöchentlich		7,50 EUR
3.1.2.	je angefangene 10 m ² / monatlich		25,50 EUR
3.1.3.	Mindestgebühr		15,00 EUR
3.2	Ablagerungen von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)		
3.2.1	m ² /täglich		0,50 EUR
3.2.2	m ² /wöchentlich		2,50 EUR
3.2.3	m ² /monatlich		12,50 EUR
3.2.4	Mindestgebühr		10,00 EUR
3.2.5	Bei Transport und Ablagerung schwerer Bauteile = vorherige Beantragung erforderlich (mind. Wiederherstellung beschädigter Flächen)		
3.3	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Unterkünften u. ä. außerhalb 3.1. auf Fußwegen / Fahrbahnen		
3.3.1	m ² / täglich		1,00 EUR
3.3.2	Mindestgebühr		12,50 EUR
3.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern außerhalb von 3.1. (beim Ordnungsamt anzuzeigen)		
3.4.1	am 1. Tag		frei
3.4.2	ab 2. Tag / täglich		5,00 EUR

4. Werbung

4.1	Anbringen von Plakaten, Werbeschriften und anderen Ankündigungsmitteln an gemeindeeigenen Anschlagtafeln u.ä.		
4.1.1.	vorübergehend (monatlich) Größe bis A 5 / Stück	0,50 EUR	
4.1.2	A 4 / Stück	1,00 EUR	
4.1.3	A 3 / Stück	1,50 EUR	
4.1.4	A 2 / Stück	2,50 EUR	
4.1.5	A 1 / Stück	5,00 EUR	
4.2.	Werbung durch Werbetafeln als Aufsteller oder Anbringung an Masten u.ä.		
4.2.1.	bis 1 Monat/Stück	10,00 EUR	
4.3.	freistehende Werbetafeln, Dreickständer		
4.3.1	Stück/Woche bis 1 m ²	2,50 EUR	
4.3.2	Stück/Monat bis 1 m ²	7,50 EUR	
4.3.3	Stück/Woche bis 2 m ²	4,00 EUR	
4.3.4	Stück/Monat bis 2 m ²	12,50 EUR	
4.3.5	Mindestgebühr	5,00 EUR	
4.4	Transparente		
4.4.1	je lfd. m / Woche	2,50 EUR	
4.4.2	je lfd. m / Monat	7,50 EUR	
4.4.3	Mindestgebühr	5,00 EUR	
4.5	Namensschilder, Hänger, Werbungen, Leuchtschriften und sonstige in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Anlagen und Vorrichtungen		
4.5.1.	bis 1 m ² jährlich	20,00 EUR	
4.5.2.	bis 2 m ² jährlich	51,00 EUR	
4.6	Wegweisungen zu Geschäften, Betrieben und sonstigen Einrichtungen (Pfeilform)		
4.6.1.	Stück bis 20 cm x 60 cm groß / jährlich	6,00 EUR	
4.6.2.	Stück bis 0,30 m ² groß / jährlich	10,00 EUR	
5. Andere Nutzungen			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen		
5.1.1	2 Tage (Info an Ordnungsamt)	frei	
5.1.2	ab 3. Tag Fahrzeug / täglich	5,00 EUR	
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten		
5.2.1.	bis 5 m Breite	Zufahrt / Monat	5,00 EUR
5.2.2.	mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt / Monat	10,00 EUR

- 5.3 Die Gebührenbemessung und –höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach vergleichbaren erfassten Sondernutzungen.
- 5.4. Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt einmalig 10,00 EUR
- 5.5. Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung
300 % der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr
6. **Verwaltungskosten** pauschal 10,00 EUR

Hohnstein,

Lasch
Bürgermeister